

Allgemeine Begründung

der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Die Änderung ist erforderlich, weil die Verordnung andernfalls mit Ablauf des 1. Februar 2021 außer Kraft treten würde.

Damit würden die Regelungen zur Absonderungspflicht ersatzlos entfallen. Die aktuelle Infektionslage innerhalb der Europäischen Union und in Deutschland erfordert jedoch auch im Land Brandenburg eine Fortsetzung der Absonderungspflichten in den geregelten Konstellationen. Die Fallzahlen bewegen sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die weltweite Entwicklung kann unter <https://covid19.who.int/> abgerufen werden.

Da zugelassene Impfstoffe bisher und auch in absehbarer Zeit noch nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen und mit der Impfung der Bevölkerung erst am 26. Dezember 2020 begonnen worden ist (Impfquoten unter <https://rki.de/covid-19-impfquoten>), die Therapie schwerer Krankheitsverläufe komplex und langwierig ist, besteht bei Einreisen aus Risikogebieten die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt deshalb die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein.

Die 7-Tage-Inzidenz im Land Brandenburg bewegt sich mit einem Wert von 183,4 weiterhin auf einem hohen Niveau (Stand: 25. Januar 2021). Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 450,1, 306,0, 251,4 und 249,4 festzustellen.

Diese Situation gebietet ein staatliches Handeln mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte einschließlich der Verhinderung neuer Infektionseinträge aus dem Ausland. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bislang aufgetretenen Varianten (Mutationen) des SARS-CoV-2-Virus, bei denen eine erhöhte Infektiosität vermutet wird, so dass eine schnellere Verbreitung des Virus befürchtet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass diese neu auftretenden Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie weiter beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durch Infektion erworbenen Immunität verringern oder durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind. Ferner besteht die Gefahr, dass eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht.

II.

Zu Artikel 1:

Mit dieser Regelung wird die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung bis zum 7. Februar 2021 verlängert.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.